



## Statuten SAC Toggenburg

### Art. 1

#### Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Toggenburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion Toggenburg befindet sich in Wattwil.

### Art. 2

#### Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion Toggenburg vereint Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
  - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
  - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Die SAC-Sektion Toggenburg setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

- 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Toggenburg insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
  - Tourenorganisation
  - Betrieb der Zwinglipasshütte
  - Organisation Ausbildungen
  - Zusammenarbeit mit der Alpinen Rettung

## **Art. 3**

### **Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Toggenburg kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Toggenburg ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

### **Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde**

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Toggenburg die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

### **Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**

- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

### **Sektionsübertritte**

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

### **Ehrenmitglieder**

- 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Austritt**

- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Ortsgruppe einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

### **Ausschluss**

- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechts-gültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

## **Art. 4**

### **Art. 4a**

#### **Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**

Als Mitglied des SAC unterstehen die SAC-Sektion Toggenburg und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

### **Art. 4b**

#### **Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich**

Die SAC-Sektion Toggenburg ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die SAC-Sektion Toggenburg und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der SAC-Sektion Toggenburg, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor

## **Art. 5**

### **Beiträge**

#### **Zentralbeitrag**

- 1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

#### **Sektionsbeitrag**

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.

## **Art. 6**

### **Organe**

- 1 Die Organe der SAC-Sektion Toggenburg sind:
  - Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstelle

## **Art. 7**

### **Generalversammlung**

- 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Toggenburg. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar in der Regel im 1. Quartal.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

#### **Ausserordentliche GV**

- 2 Die Sektion kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

#### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

#### **Leitung**

- 4 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

#### **Delegierte für die AV**

- 5 Die Delegierten für die AV des SAC werden vom Vorstand der Sektion gestellt oder durch den Vorstand rekrutiert.

#### **Geschäfte**

- 6 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

## **Art. 8**

### **Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Toggenburg. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

### **Zusammensetzung, Amtsdauer, Geschlechterquote**

- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

### **Aufgabenteilung**

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

### **Aufgaben**

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV;
  - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglementes für den Sektionsbeitrag;
  - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
  - Genehmigung von Verträgen;
  - Vorbereitung und Durchführung der GV;
  - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
  - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Kompetenzen**

- 5 Die Kompetenzen des Vorstandes sind in einer separaten Kompetenzregelung definiert.

### **Unterschrift**

- 6 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

## **Art. 8a**

### **Interessenskonflikte**

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

### **Annahme von Geschenken**

- 2 Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 100 haben.

## **Art. 9**

### **Revisionsstelle Ernennung, Auftrag**

- 1 Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor\*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisor\*innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

### **Berichterstattung**

- 3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

**Art. 10a**  
**Rettungsstation<sup>1</sup>**

Die Alpine Rettung organisiert sich selbst auf dem Sektionsgebiet. Der Leiter der Alpinen Rettung auf dem Sektionsgebiet ist automatisch Mitglied des Vorstands der Sektion. Er hat dieselben Rechte wie die anderen Vorstandsmitglieder und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Der Chef der Rettungsstation arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Sektion kann nach Möglichkeiten die Alpine Rettung finanziell durch Spenden unterstützen. Der Leiter verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

**Art. 11**  
**Haftung**

Die SAC-Sektion Toggenburg haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Toggenburg ist ausgeschlossen.

**Art. 12**  
**Statutenrevision**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

**Art. 13**  
**Auflösung**

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Toggenburg erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

**Art. 14**  
**Geschäftsjahr**  
**Art. 15**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Zuständigkeit von SSI, 1**  
**Sportgericht und CAS**

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im

---

Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **Art. 15a**

### **Verhinderung Wettkampfmanipulation**

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

## **Art. 16**

### **Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 23.02.2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 01. Januar 2021 gültigen Statuten und treten am 01.03.2025 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Toggenburg

.....  
Vorname Name  
Melanie Kuratli, Präsidentin

.....  
Vorname Name  
Bruno Jäger, Aktuar

Geprüft und genehmigt

Bern, .....

Schweizer Alpen-Club SAC

Zentralverband

.....  
Vorname Name  
Zentralpräsident/in

.....  
Vorname Name  
Verbandsjurist/in